

24.04.2026

**Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
des Wahlkreises 21 - Rheinisch-Bergischer Kreis I und
des Wahlkreises 22 - Rheinisch-Bergischer Kreis II -
zur Landtagswahl am 25.04.2027**

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 02.07.2021 (GV. NRW. S. 790, ber. S. 1210), fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den Wahlkreis 21 - Rheinisch-Bergischer Kreis I - und den Wahlkreis 22 - Rheinisch-Bergischer Kreis II - **für die Landtagswahl am 25.04.2027** auf.

Der **Wahlkreis 21 - Rheinisch-Bergischer Kreis I** - umfasst die Gebiete der zum Rheinisch-Bergischen Kreis gehörenden Städte Bergisch Gladbach und Rösrath.

Der **Wahlkreis 22 - Rheinisch-Bergischer Kreis II** - umfasst die Gebiete der zum Rheinisch-Bergischen Kreis gehörenden Gemeinden Kürten, Odenthal sowie der Städte Burscheid, Leichlingen, Overath und Wermelskirchen.

Die Kreiswahlvorschläge sind bis

spätestens Montag, den 15.02.2027, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Kreiswahlleiter, Kreishaus Heidkamp, Trakt E, 1. OG, Zimmer E130, Wahlamt, Am Rübzahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, einzureichen (§ 19 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.02.2021 (GV. NRW. S. 189) – SGV. NRW. 1110). Um die o.g. Frist einzuhalten ist es ausreichend, den Wahlvorschlag bis zum Ablauf der Ausschlussfrist in den Hausbriefkasten am Haupteingang des Gebäudes einzuwerfen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Ausschlussfrist behoben werden können.

Auf die Bestimmungen der §§ 17a bis 23 Landeswahlgesetz und der §§ 22 bis 27 Landeswahlordnung weise ich hin. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Kreiswahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelwerbern eingereicht werden. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11a eingereicht werden. Er muss den Namen und die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, sowie Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers enthalten. Ein Bewerber darf - unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist. In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneiden, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.
- Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des zum Zeitpunkt der Einreichung bestehenden Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes). Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten;
- Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder bei der letzten Landtagswahl ein endgültiges Wahlergebnis von mehr als 1 Prozent erreicht haben, müssen ferner von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern.
- Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am siebenundneunzigsten Tag vor der Wahl (hier 18.01.2027) bis 18 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge notwendigen Formblätter können beim Wahlamt der Kreisverwaltung (Anschrift wie oben), während der allgemeinen Dienststunden (montags - donnerstags von 8.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr) oder unter Telefon 02202/13-2745, Telefax 02202/13102349, E-Mail: kommunalaufsicht@rbk-online.de abgeholt bzw. angefordert werden.

Bergisch Gladbach, den 20.04.2026

Der Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 21 - Rheinisch-Bergischer Kreis I und
des Wahlkreises 22 - Rheinisch-Bergischer Kreis II

gez.

Arne von Boetticher